

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Gesundheits-Management“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt
Vom 25. Juni 2012**

In der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 22.06.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Qualifikation für das Studium
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Art und Dauer des Studiengangs
§ 6	Leistungspunkte
§ 7	Module und Leistungsnachweise
§ 8	Studienplan/Modulhandbuch
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote
§ 11	Masterprüfungszeugnis
§ 12	Akademischer Grad
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Ziel des weiterbildenden Masterstudienganges Gesundheits-Management ist es, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende qualifizierte Weiterbildung zu vermitteln. ²Parallel zur Ausbildung von Assistenz-Ärzten und aufbauend auf den bisherigen beruflichen Erfahrungen der Teilnehmer werden diese neben der Befähigung zu wirtschaftlichem Handeln zu einer Tätigkeit in Führungs- und Leitungsfunktionen qualifiziert. ³Durch den an der Schnittstelle zwischen Management und

medizinischem Fachwissen angesiedelten Studiengang "MBA Gesundheits-Management" sollen die Teilnehmer in die Lage versetzt werden, betriebswirtschaftliche Kompetenzen zu erlangen, um den veränderten Anforderungen im Gesundheitswesen gerecht zu werden.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsstudium sind
- a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums einer deutschen Hochschule im Bereich der Medizin, Psychologie, Pädagogik, Gesundheitswissenschaften, Pflegewissenschaften, Pharmazie, Sportwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften o. ä. mit mindestens 240 ETCS-Leistungspunkten oder äquivalenter Studienumfang oder

ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss
 - b) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. Eine einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens, in Gesundheitswesen-nahen Bereichen oder im betriebswirtschaftlichen Bereich.

²Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) ¹Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 240, jedoch mindestens 210 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester im Gesundheitswesen oder in einem vergleichbaren Bereich z.B. an der Hochschule Ingolstadt entspricht. ²Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. ³Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers erbringen. ⁴Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind in der Anlage unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.

- (3) ¹Bewerber, die im Rahmen ihres Abschlusses nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) weniger als 240, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, können zugelassen werden, wenn sie zum Ausgleich der noch fehlenden 30 ECTS-Punkte neben der Anrechnung aus Abs. 2 Satz 1 (am Ende) zusätzlich ein weiteres Semester einschlägige Berufserfahrung im Bereich des Gesundheitswesens nachweisen können, das in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen im Bereich des Gesundheitswesens einführt. ²In Ausnahmefällen kann die Technische Hochschule Ingolstadt gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG zulassen, dass diese Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden. ³Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 3 Satz 1 sind in der Anlage unter Angabe der Qualifikationsziele präzisiert.

- (4) Die in Absatz 1 lit. a) lit. b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus
1. Das fristgerechte Einreichen des Antrags auf Zulassung zum Studiengang. Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und -urkunde über den als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit a)
 - b) Tabellarischer Lebenslauf
 - c) Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten
 2. Das Erfüllen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3.
- (2) Es gilt die Immatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt.

§ 5 Art und Dauer des Studiengangs

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.
- (2) ¹Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern sowie von einem Semester für die Erstellung der Masterarbeit. ²Es beinhaltet ein Arbeitspensum von 60 ETCS- Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Es entspricht einem Vollzeitäquivalent von zwei Semestern. ⁴Die Studiensemester bestehen in der Regel aus Präsenzveranstaltungen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

§ 6 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Pro Studienjahr werden durchschnittlich 20 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule: Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

¹Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen können als Unterrichts- und Prüfungssprache in Englisch oder Deutsch festgelegt werden. ²Die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch oder Deutsch wird im Rahmen des Studienplans/Modulhandbuchs jeweils mit dem Bewerbungszeitraum für den Studienbeginn festgelegt.

§ 8 Studienplan/Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan/ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan/das Modulhandbuch wird vom Weiterbildungsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan/das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 3. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 5. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
 6. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 7. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
 8. nähere Bestimmungen zum Abschlusskolloquium,
 9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese in einer Fremdsprache erfolgt.
- (3) Im Studienplan/Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des jeweils zuständigen Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.

- (2) ¹Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des vierten und spätestens bis Mitte des fünften Studiensemesters. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende bereits 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.
- (4) ¹An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (mündliche Prüfung) an. ²Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. ³Das Kolloquium wird vor einem Prüfer, welcher in der Regel die Masterarbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer abgelegt. ⁴Die Dauer des Kolloquiums beträgt 15 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 10

Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

§ 11

Masterprüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technische Hochschule Ingolstadt (APO HI) in der jeweiligen Fassung enthaltenen Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „M.B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2012/2013 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden. ⁴Studierende im Studiengang Gesundheits-Ma-

nagement, für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheits-Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25.06.2012 in der jeweils geltenden Fassung ab. ⁵Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft, wenn der letzte Studierende, der dieser Prüfungsordnung unterfällt, die Technische Hochschule Ingolstadt verlassen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25.06.2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 18.12.2012

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 19.12.2012 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.12.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 19.12.2012.